Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ⁂ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ⁂ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ⁂ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ⁂ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ⁂ 60.—, mit Postbeförderung ⁂ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 88. **Dienstag** den 18. Februar 1896. **90. Jahrgang.**

Für die sächsische Wahlreform.

II.

Man schreibt uns weiter:

Der größte Theil der Abhandlung des Herrn Geh. Hofrath Prof. Dr. Sohm dreht sich um die Frage, ob die angebliche „Entwerthung" des Wahlrechts der Urwähler dritter Classe gerecht sei. Er hat viele Gründe zur Hand, diese Frage zu verneinen. Nur freilich thut es die Masse auch hier nicht. Denn diese Gründe sind jeder für sich allein nicht stichhaltig und können daher auch in ihrer Gesammtheit keinen überwältigenden Eindruck machen. Herr Professor Dr. Sohm beginnt diese Begründung der angeblichen Ungerechtigkeit unserer sächsischen Wahlreformvorlage mit folgenden Sätzen:

„Die vor Kurzem vollzogene Aenderung des Wahlrechtes in der Stadt Leipzig kann man für zulässig achten. Eine Stadt ist wie jede Gemeinde an erster Stelle ein wirthschaftlicher Körper, der Geldverwaltung dienend. Da erscheint es als gerecht und billig, daß Die, welche das Geld geben, an erster Stelle auch über das Geld verfügen. Aber der Staat! Der Staat, auch der Theil-Staat innerhalb unseres deutschen Reiches ist ein politischer Körper, zur Machtverwaltung bestimmt, die Gesetzgebung über die Machtverhältnisse innerhalb des Gemeinwesens in seinen Händen tragend. Der Grundgedanke unserer modernen constitutionellen Verfassung ist, daß Die, welche die Macht des Staates bilden, auch einen gewissen Antheil an der Macht des Staates besitzen sollen. An erster Stelle ruht die Macht des Staates auf der allgemeinen gleichen Wehrpflicht, sodann auf der allgemeinen gleichen Steuerpflicht. Darin liegt die grundsätzliche Rechtfertigung des Bismarck'schen allgemeinen gleichen Wahlrechts (der Männer!). Doch, es ist an dieser Stelle gleichgültig, wie man über die Frage etwaiger Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts denkt."

Das sollen Gründe sein für die „Ungerechtigkeit" der sächsischen Wahlreform! In der Stadt Leipzig freilich, sagt Sohm, einer Stadt von 350 000 Einwohnern, da erscheint es als recht und billig, daß Die, welche das Geld geben, auch an erster Stelle über das Geld verfügen. Denn eine Stadt dient an erster Stelle nur der Geldverwaltung. Aber der Staat! Der Staat, auch der Theil-Staat innerhalb unseres deutschen Reiches, die beiden Reuß, Bückeburg, das in preußischer Verwaltung befindliche Waldeck u. s. w., auch wenn sie noch lange nicht 350 000 Einwohner haben, wie Leipzig, sie sind „zur Machtverwaltung bestimmt und tragen die Gesetzgebung über Machtverhältnisse in ihren Händen." Wir fragen nicht, wo die Macht und die Machtverhältnisse der beiden Linien Reuß, Lippe, Schwarzburg, Waldeck ꝛc. zu finden sind? Wir fragen nur: ob diese Macht und Machtverhältnisse in etwas Anderem bestehen, als in Wahrnehmung und Erfüllung der Pflichten und Rechte, welche diese „Staaten" gegen das Reich, gegen die einheimische Dynastie und deren Unterthanen zu erfüllen haben? Dann aber erlauben wir uns weiter die berechtigte Frage, ob diese Rechte und Pflichten der deutschen Einzelstaaten — ganz abgesehen von einer großen Menge unbezahlbarer und unbezahlter Ehrendienste, die auch jede Stadt von ihren Bürgern fordert, etwa in anderer Weise zu befriedigen sind, als durch Geld, „durch einen wirthschaftlichen Körper, der Geldverwaltung dienend?" Von alledem macht auch unser Sachsen, obgleich viel größer als jene Kleinstaaten, durchaus keine Ausnahme. Die „Macht" und „die Machtverhältnisse" des „Staates" haben natürlich andere, weitere und höhere Rechte und Pflichten gegen die Staatsbürger geltend zu machen, als die Gemeinden und Städte gegen die Gemeindebürger. Aber der Refrain des Liedes bleibt dort wie hier der von Montecucculi: Geld, Geld und nochmals Geld. Und für den Steuerzahler macht es gar keinen Unterschied, ob er sein Geld der Stadt oder dem „Staat", der „Macht" opfert. Auch in der Stadt dient seine Steuer einer ungezählten Fülle von Idealen, im weitesten Sinne des Wortes volksthümlichen, ja nationalen Interessen. Warum sollte also der Steuerzahler, der für den „Staat" und die „Macht" mehr leistet als ein Anderer, sich nicht derselben größeren Rechte bei der Wahl erfreuen, die Herr Prof. Dr. Sohm dem städtischen Mehrsteuerzahler unbedenklich einräumt?

Herr Geh. Hofrath Sohm antwortet uns auf diese Frage durch die Enthüllung eines von ihm entdeckten Naturgesetzes. Er sagt: „Der Grundgedanke unserer modernen constitutionellen Verfassung ist, daß Die, welche die Macht des Staates bilden, auch gewissen Antheil an der Macht des Staates besitzen sollen", nämlich Die, welche „die allgemeine gleiche Wehrpflicht und die allgemeine gleiche Steuerpflicht" leisten. Dagegen ist nun freilich einzuwenden, daß dieser angebliche „Grundgedanke unserer modernen constitutionellen Verfassung" geschichtlich und staatsrechtlich ohne jede Grundlage, ein Gebilde freier Einbildung ist. Denn in den constitutionellen Musterstaaten Europas, England, Belgien, Frankreich, bestand keine Spur von allgemeiner Wehrpflicht, als dort constitutionelle Verfassungen gegeben und diese in Deutschland, mehr oder weniger nach jenen berühmten Mustern, nachgeahmt wurden. Ebensowenig (außer Preußen) in irgend einem deutschen Einzelstaat, der mit Verleihung einer constitutionellen Verfassung Preußen (wie unser Sachsen um 20 Jahre) vorausging oder nachfolgte. Preußen hatte zwar schon bei Einführung der Verfassung von 1851 die allgemeine Wehrpflicht; aber auch hier huldigte man keineswegs Prof. Sohm's „constitutionellem Grundgedanken", indem man etwa das Wahlrecht nur den Wehrpflichtigen verliehen hätte, sondern man führte im Gegentheil das Dreiclassenwahlsystem ein. Im deutschen Reiche endlich ist das Wahlrecht gleichfalls ohne die geringste Beziehung zur allgemeinen Wehrpflicht verliehen; denn jeder 25jährige unbescholtene Reichsbürger kann wählen. Im Gegentheil sind sogar alle bei der Fahne stehenden Mannschaften und Officiere vom Wahlrecht ausgeschlossen!

Ebensowenig wie auf die „allgemeine gleiche Wehrpflicht" kann sich der „Grundgedanke unserer modernen constitutionellen Verfassung", d. h. der Anspruch, mittels des Wahlrechtes an der „Macht des Staates" theilzunehmen, auf die von Professor Sohm so genannte „allgemeine gleiche Steuerpflicht" stützen. Denn eine solche allgemeine und gleiche Steuerpflicht besteht nirgends, hat nie bestanden und wird niemals bestehen. Die Steuerpflicht oder richtiger die Steuerleistung der Bürger hat bei Zumessung des Wahlrechts in allen constitutionellen Staaten und Republiken nur folgende Rolle gespielt: entweder hat man ganz davon abgesehen in allen Staaten, die das allgemeine gleiche Wahlrecht verleihen, wie das deutsche Reich, Frankreich, die meisten Staaten von Nordamerika, die Schweiz u. s. w.; aber man hat das Wahlrecht, je nach der Höhe der Steuerleistung der Bürger, in verschiedenen Maßen ihnen zugemessen, wie in Preußen, England (wo nur die Haushaltungsvorstände wahlberechtigt sind) u. s. w. Zu jener mehr sentimentalen Auffassung der Sache aber, die Professor Sohm in den Worten ausdrückt: „Ich bin der Meinung, daß die geringe Steuer des Vermögenslosen als Leistung einen größeren Werth besitzt, als die leicht getragene hohe Steuer des Reichen", hat sich kein moderner Staat jemals bekannt. Es hätte auch zu große Bedenken, wenn der Staat mit dem Edelmuth statt mit dem Geld der Steuerpflichtigen sich bezahlt machen oder begnügen wollte — und „Vermögenslose" zahlen überdies in „modernen" Staaten überhaupt keine Steuern.

Am wenigsten hat aber Fürst Bismarck jemals eine „grundsätzliche Rechtfertigung" des von ihm verliehenen allgemeinen gleichen Wahlrechtes auf jenen Sohm'schen „Grundgedanken unserer modernen constitutionellen Verfassung" zu stützen versucht, auf die allgemeine gleiche Wehrpflicht und die sogenannte allgemeine gleiche Steuerpflicht. Er hat das allgemeine gleiche Wahlrecht — wie im „Tageblatt" (Abendnummer vom 5. Februar d. J.) an seinen eigenen Worten nachgewiesen wurde — nur verliehen, weil er damals (1867) die Massen der deutschen Bevölkerung für königstreuer hielt als die beiden unteren preußischen Wählerclassen während der Conflictszeit (1862 bis 1866). Er machte sich aber schon 1867 kein Hehl daraus, daß die Wahlen des allgemeinen Stimmrechts „anarchisch" ausfallen müßten, „wenn die Massen anarchisch gesinnt" wären.

Er verlangte 1878 bei Erlaß des Socialistengesetzes: daß das active und passive Wahlrecht allen Socialdemokraten entzogen werde, und konnte mit diesem Vorschlag nur deshalb nicht durchdringen, weil der im preußischen Ministerium ausgearbeitete, dem Fürsten Bismarck viel zu milde Entwurf des Socialistengesetzes durchaus vorzeitig veröffentlicht worden war.*)

Uebrigens finden wir es auch bequemer als logisch und „gerecht", wenn Herr Prof. Dr. Sohm am Ende einer Reihe von Sätzen, welche die angebliche „Ungerechtigkeit" der sächsischen Wahlgesetzvorlage gegen die Massen auf das angeblich diesen Massen angeborene Naturrecht zur Mitwahl stützen, der Verantwortlichkeit für diese Behauptungen sich plötzlich mit der Wendung entzieht: „Doch, es ist an dieser Stelle gleichgültig, wie man über die Frage etwaiger Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts denkt!" Nein, das ist durchaus nicht „gleichgültig", wenn „man" zuvor den schweren Vorwurf der „Ungerechtigkeit" und der „Entrechtung" wider die Gegner seiner Ansicht, wider die große Mehrheit des Landtags und die königliche Regierung, erhoben hat aus Gründen, die nur dann stichhaltig wären, wenn das allgemeine gleiche Wahlrecht wirklich „der Grundgedanke unserer modernen constitutionellen Verfassung" wäre. Aber wir wollen Herrn Prof. Dr. Sohm nicht vorenthalten, wie „man" anderwärts über die „Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes denkt". Als es zum ersten Mal in Deutschland eingeführt wurde, ließ Wilhelm Jordan, der große patriotische deutsche Dichter, in seinem „Demiurgos" bei Aufzählung aller „Märzerrungenschaften" den Mephisto sagen (II, S. 233):

„Darunter auch zu meiner Freude
Mein vielgeliebtes Ideal,
Die breite Basis für das Neugebäude:
Das Stimmen Aller nach der Zahl!"

Nach den eben vorgetragenen und, wie wir sehen, völlig unstichhaltigen theoretischen Begründungen der angeblichen „Ungerechtigkeit" der sächsischen Wahlreformvorlage sucht Herr Prof. Dr. Sohm die wirkliche Rechtslage in Sachsen mit den Worten darzustellen:

„Die Lage ist die, daß (wie Herr Justizrath Schill neulich zutreffend ausgeführt hat) hier in Sachsen ein gegenwärtig dem allgemeinen gleichen Wahlrecht nahe stehendes Wahlsystem in gesetzlicher Geltung steht. Das zu Recht bestehende gleiche Wahlrecht soll in ein ungleiches verwandelt werden. Man nimmt, was man bereits gegeben hatte."

Diese Ausführung stellt die Dinge geradezu auf den Kopf. Das sächsische Wahlgesetz von 1868 hat — nach den allerdings sehr „zutreffenden" Ausführungen des Dr. Schill — nicht entfernt beabsichtigt, „hier in Sachsen ein dem allgemeinen gleichen Wahlrecht nahestehendes Wahlsystem in gesetzliche Geltung" zu bringen. Vielmehr schloß der Census von 3 ⁂ die Massen der Bevölkerung, nach den bei Einführung des Gesetzes im Jahre 1868 bestehenden Steuerverhältnissen, vom Wahlrecht aus. Das war die Absicht der Regierung wie des Landtages, ausweislich der Motive des Entwurfes wie der Landtagsverhandlungen. Ein „gleiches Wahlrecht" hat also in Sachsen „zu Recht" nie „bestanden", sondern die seither eingetretene Verschiebung der Steuerverhältnisse, die Leichtigkeit des Erwerbes der sächsischen Staatsangehörigkeit ꝛc. hat im Laufe der Jahre in fraudem legis, gegen den Inhalt und die Absicht jenes Wahlgesetzes, einen thatsächlichen Zustand geschaffen, den der Wille der Gesetzgeber in Sachsen vermeiden wollte. Herr Professor Dr. Sohm wird gewiß nicht leugnen wollen und können, daß es jeder Regierung und Volksvertretung freisteht, ja daß es ihre Pflicht ist, jederzeit ein Gesetz — sagen wir z. B. ein Zoll- oder Steuergesetz, ein Verwaltungsgesetz, ein Wehrgesetz, namentlich aber auch ein Wahlgesetz — zurückzunehmen und abzuändern, wenn die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu völlig anderen Ergebnissen führt, als solche beim Erlaß desselben vorausgesetzt wurden. Solches Handeln liegt ganz vorzugsweise im „Macht"bereich und in der Hoheitspflicht des Staates! Von einer „Ungerechtigkeit" kann bei solcher Rechts- und Pflichtübung schlechterdings nicht die Rede sein. Öffentliche Rechte der Einzelnen, die durch das bestehende Gesetz erworben waren, werden durch jede Aenderung des Gesetzes nothwendigerweise verändert und vielleicht verletzt — aber der Staat kann nur nach dem Gemeinwohl Aller handeln, nicht nach der schönsten grauen Theorie, die zudem „in politischen Dingen" — nach Bismarck's Wort — „noch grauer ist als sonst." Dieses Gemeinwohl Aller — „das unzertrennliche Wohl von König und Vaterland", das jeder sächsische Abgeordnete zu fördern eidlich gelobt — wird durch die sächsische Wahlreformvorlage mächtig gefördert. Sie wird künftig den Hahn und die Schwach unmöglich machen, daß radicaldemokratische Landtagsabgeordnete diesen Eid leisten, von dem sie kein Wort halten wollen und können! Und deshalb rufen wir, mit weit besserem Rechte als Herr Geh. Hofrath Prof. Dr. Sohm unsere Gegner, die Freunde der Vorlage auf: „Zum Kampfe für unsere Gesellschaftsordnung, zum Kampfe für König und Vaterland!"

*) Denkschrift Bismarck's aus Kissingen an den Geh. Rath v. Tiedemann, 15. August 1878. Abgedruckt in den „Berliner Neuesten Nachr." vom 27. Juni 1894.

Politische Tagesschau.

* **Leipzig**, 18. Februar.

Nachdem die Presse sich der Aufgabe unterzogen hatte, die der Präsident des **Reichstags** am Sonnabend unerfüllt gelassen, der Aufgabe nämlich, den Abg. Stadthagen wegen seiner im höchsten Grade unziemlichen und beleidigenden Ausfälle gegen den preußischen Kriegsminister zur Ordnung zu rufen, hat gestern der Herr Präsident nachgeholt, was er am Sonnabend verabsäumte. Er hat damit bekundet, daß die Wahrung der Disciplin im Reichstage seinen Händen entschlüpft und auf die Presse übergegangen ist.

Feuilleton.

Seine „dumme" kleine Frau.

8] Roman von F. Klinck-Lüttetburg.
Nachdruck verboten.

Die Form beunruhigte mich, allein meine Bedenken hielten dem gutmüthigen Spott Biedermann's gegenüber nicht stand, ich hätte auch damals nicht die Möglichkeit erfassen können, daß in dem Zeitraum von vielleicht einer knappen halben Stunde in dem Gehirn eines Menschen ein Plan ersonnen werden könne, wie er ohne Zweifel vom ersten Augenblick an, in welchem ich in den Gesichtskreis jenes Mannes getreten war, bei diesem zur Reife gelangt ist."

„Sie stellten auch diesen Wechsel aus, Herr von Greifingen?"

„Ich stellte ihn aus. Mir ist später nicht ein einziger Gedanke mehr gekommen, daß ich damit eine Unvorsichtigkeit begangen. Wie wäre es denn möglich gewesen, bei der Forderung Biedermann's an einen beabsichtigten Betrug zu denken? Schon als dieser bereits offen zu Tage getreten war, hielt ich seine Aussagen für Wahrheit. Heute können Sie eine derartige Vertrauensseligkeit kaum härter verurtheilen, als ich es thue."

Nein, Rechtsanwalt Herrengrund verurtheilte eine derartige Vertrauensseligkeit nicht, er glaubte einfach nicht an eine solche. Deshalb konnte er den weiteren Mittheilungen seines Clienten nur mit sehr gemischten Empfindungen folgen. Schnell war das in ihm erwachte Mitleid von seiner „objectiven Urtheilskraft" überholt worden. Das, was Herr von Greifingen gethan haben wollte, war einfach unmöglich und mit dieser Ueberzeugung wurde Herrengrund zu äußerster Vorsicht ermahnt.

„Es war am einundzwanzigsten April", fuhr inzwischen sein neuer Client fort, „als ich aus meiner Sicherheit aufgeschreckt wurde. Jene furchtbare Stunde werde ich nie vergessen. Durch ein Schreiben des Gerichtsvollziehers Philipp Allmer wurde ich zur Zahlung eines Wechsels über zwölfhundert und dreiundfünfzig Mark aufgefordert. Sollte eine solche bis Mittags zwölf Uhr nicht erfolgen, so erwarte der Schreiber des Briefes mich am Nachmittag zwischen zwei und drei in der Wohnung des ehemaligen Bureauvorstehers und Privatsecretairs W., widrigenfalls er sich im Laufe des Tages in meinem Hause einfinden müsse, um Protest zu erheben, da ein Aufschub nicht zulässig sei. Zur Vermeidung eines mir vielleicht mißfälligen Aufsehens habe er diesen Weg zur Erledigung der mir vermuthlich peinlichen Angelegenheit gewählt.

Ich brauche wohl nicht den Versuch zu machen, Ihnen die Gefühle zu schildern, von welchen ich beim Empfang und Durchlesen dieses Schreibens ergriffen wurde. Schrecken und Entsetzen waren anfangs vorherrschend, dann erst kam der Gedanke an Das, was Biedermann mir gesagt. Ohne Zweifel handelte es sich nur um eine Erneuerung des Deckungswechsels.

Zur bestimmten Stunde begab ich mich in die Wohnung des Privatsecretairs W. Die bloße Vorstellung, daß der Gerichtsvollzieher meine Wohnung betreten könne, würde mich zu Allem willfährig gemacht haben.

Von einem Deckungswechsel wußte der Gerichtsvollzieher Allmer aber nichts. Der Wechsel war ihm zum Protest übergeben, und Biedermann, der meine Aussagen hätte bestätigen können, verreist. So bliebe, wenn Zahlung nicht geleistet, nur der Protest übrig.

Protest! Und was dann? Wechselklage. Ob Biedermann bald zurückkomme? Schwerlich. Er sei in Eisleben, eine Hypothek zu retten. Ob es mir denn unmöglich, die kleine Summe zu beschaffen?

Ja — unmöglich.

Es müsse doch ein Ausweg zu finden sein. Vornehmen Herren ständen hundert Wege offen. Es handle sich um eine Kleinigkeit, wegen welcher man doch eigentlich auch nicht viel Aufhebens machen dürfe. Vielleicht, ob ich nicht den Beistand des Privatsecretairs in Anspruch nehmen wolle. Es werde demselben eine Ehre sein, mir die Sache aus der Welt schaffen zu helfen.

Nein — ich wollte nicht, aber — es gab keinen Ausweg. Biedermann auf unbestimmte Zeit verreist, Wechselprotest — Klage. Die Angelegenheit würde an die Oeffentlichkeit kommen. Das durfte nicht sein — die schwerwiegendsten Gründe verboten es. Meine Gedanken verwirrten sich förmlich.

Dann kam W. Ein Gutsbesitzer hatte ihm gerade am Morgen dreitausend Mark überbracht, sie sicher anzulegen. Ob ich sie nicht nehmen wolle, vielleicht nur bis Biedermann's Rückkehr, wo Alles von selber sich arrangiren werde.

„Dreitausend Mark nicht, aber zwölfhundert und dreiundfünfzig, ja — die wollte ich nehmen. Es war eine Aussicht, dem Entsetzlichsten zu entgehen."

Abermals ein tiefer Athemzug. Die anfangs kräftigere Sprache Herrn von Greifingen's war bereits wieder zu einem Flüstertone herabgesunken, und erst die neu aufflackernde Willenskraft trieb ihn zu einer Fortsetzung seiner Mittheilungen an. Er konnte das Gefühl, als ob er bei Wilhelm Herrengrund Mißtrauen und Zweifel begegne, nicht mehr überwinden. Es lag ein eigenthümlicher Ausdruck in dem Gesicht des jungen Rechtsanwaltes, den er gelangweilt zu nennen sich versucht fühlte.

Derselbe war aber nicht gelangweilt, sondern nur etwas zerstreut. Im Nebenzimmer ging wiederholt die Thür, fremde Stimmen wurden gehört. Der Gedanke an neue Clienten hatte Herrengrund's Aufmerksamkeit abgelenkt. Aber sie würden warten. Ob die Stühle reichten? Er hatte für die erste Zeit vier Stück als genügend erachtet — auf einen Andrang, wie er nebenan sich bemerkbar machte, war er allerdings nicht vorbereitet gewesen.

Herrn von Greifingen war das Geräusch und Gemurmel im Vorzimmer gleichfalls nicht entgangen, und er dachte wohl, daß man die Zeit eines vielbeschäftigten Rechtsanwaltes nicht über Gebühr in Anspruch nehmen dürfe, wenigstens sprach er jetzt rasch und war bemüht, sich kurz zu fassen.

„Ich erhielt das Geld", berichtete er weiter, „der Wechsel wurde gedeckt, auch die Kosten — etwas über hundert Mark — bezahlt. Etwa acht Tage später sah ich mich gezwungen, den Privatsecretair W. zu bitten, mir den Rest der angebotenen dreitausend Mark, von denen ich zwölfhundert und dreiundfünfzig bereits erhalten, anzuvertrauen. In einem Zeitraum von drei Tagen hatte ich vier Zahlungsbefehle von Lieferanten erhalten, mit denen ich Jahre lang in Geschäftsverbindung gestanden und die mich als einen pünctlichen Zahler schätzen gelernt. Meine letzten Jahresrechnungen waren infolge der unseligen Wechselangelegenheit allerdings zu jener Zeit noch nicht beglichen.

Wie es dann weiter ging? Ich will Sie nicht ermüden, indem ich Sie von Station zu Station in eine endlose Leidensgeschichte führe. Die Probe wird Ihnen auch genügen. Daß mein Freund mich nicht belogen, erkannte ich acht Tage später, als Biedermann von seiner Reise zurückgekehrt, mir lächelnden Gesichtes die Versicherung gab, daß er an der ganzen Geschichte unschuldig sei. Man habe der Form genügen müssen. Auf meine Frage nach den Wechseln, erklärte er, dieselben seien vernichtet, da sie ja doch ihren Werth verloren.

Ein Jahr später schuldete ich Biedermann siebentausend Mark, ein weiteres Jahr — das Vierfache. Ich stellte Wechsel auf Wechsel, Schuldschein auf Schuldschein aus, um meine Peiniger, denen meine persönlichen Verhältnisse nur zu genau bekannt waren, zu hindern, mit ihrer Forderung hervorzutreten und von meinem Vater Zahlung zu verlangen. Ich mußte verhüten, daß dieser Kenntniß von meiner Lage erlangte. Eine detaillirte Auseinandersetzung der Gründe erlassen Sie mir wohl, sie hängen mit sehr traurigen Familienverhältnissen zusammen. Nur soviel: das Bekanntwerden meiner finanziellen Lage mußte die Verleumdung meines bittersten Feindes, daß ich als sinnloser Verschwender gehaust, bestätigen.

Diese Verhältnisse waren Biedermann bekannt und gaben ihm und seinen Genossen volle Freiheit des Handelns. Bald war ich zum willenlosen Werkzeug ihrer Habgier herabgesunken, aber während ich noch der trügerischen Hoffnung mich hingab, daß Niemand von meinen wachsenden Verlegenheiten wisse, waren diese schon in Aller Mund und Der, dem sie vor allen Dingen verborgen bleiben sollten, hat zweifellos nicht zuletzt von denselben erfahren. Damit war Das, was ich in jungen Tagen als das herbste Geschick eines Mannes betrachtet, noch frisch an Körper und Geist zu einem thaten- und inhaltslosen Leben verdammt zu sein, mir zu Theil geworden. Ich mußte, Schuldens halber, meinen Abschied nehmen, mein Vater hatte sich geweigert, auch nur mit einem unbedeutenden Bruchtheil meines zu erwartenden Vermögens für mich einzutreten. Er drohte vielmehr, mich zu enterben, und hat, wie Ihnen bekannt geworden sein dürfte, diese Drohung auch wirklich zur Ausführung gebracht, ja, man weigert sich sogar, mir mein mütterliches Erbe auszuzahlen unter dem Vorwande, daß ich dem Vater aus meiner Jugendzeit noch bedeutende Summen schulde. Neun Jahre habe ich unter dem Drucke gelebt, unter demselben gehandelt und dabei Manches gethan, was einem normal angelegten Menschen nur schwer verständlich sein wird. Es war ein endloser Kampf mit den unedelsten Elementen, der mich wiederholt der Verzweiflung nahe gebracht. Nur der Gedanke an meine Kinder zwang mich, auf dem Posten zu bleiben.

Da starb mein Vater. Ich befürchtete Schlimmes, aber nicht das Schlimmste, ich erwartete eine Beschränkung meiner Rechte, die Anlage meines Vermögens in Renten oder etwas Derartiges. Ich rechnete mit allen Kränkungen, die mir bevorstehen würden, nicht mit einer vollständigen Enterbung.

Unmittelbar nach dem Tode meines Vaters kam es zwischen Biedermann und mir zu einer Auseinandersetzung.

SLUB
Wir führen Wissen.